ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	% des Zollwerts
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
B	Seefische:	
I	ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
c)	Sardinen	7,95
ex g)	andere, ausgenommen Kabeljau, Seelachs, Merlan, Schollen, Seebarsch, Seezunge, Steinbutt und Glattbutt	8,25
II	Filets:	
a)	tiefgefroren:	
1.	von Thunfischen	8,75
2.	andere	8,45
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
A	Kartoffeln:	
I	Saatkartoffeln	6,15
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
C	Heringe	6,25
D	Sardinen:	
	I. in luftdicht verschlossenen Behältnissen; in Dosen, Gläsern, Tuben und ähnlichen	8,75
	II. in anderen Behältnissen (Fässern, Bütten usw.)	6,25

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1969

zur Festsetzung des Satzes der Ausgleichsabgabe, die die Bundesrepublik Deutschland an Stelle der Mindestpreise erheben kann

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/69/EWG)

DIE KOMMISSION DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 ist die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt worden, bei der Einfuhr von Speiseessig aus den anderen Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1970 an bis zur Anwendung von Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Der Satz dieser Abgabe wird so festgesetzt, daß die Zollpräferenz, die am 31. Dezember 1969 für die Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten gegenüber den Erzeugnissen aus dritten Ländern bestand, nicht verringert wird.

Bei der Festsetzung dieses Abgabensatzes durch die Kommission muß berücksichtigt werden, daß die Abgabe keine Verringerung des gegenwärtigen Handels zwischen den Mitgliedstaaten bewirken oder eine schrittweise Erweiterung dieses Handels behindern darf.

Bei der gegenwärtigen Höhe der Zollsätze wird praktisch jede Einfuhr von Essig nach Deutschland

(1) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 11.

unterbunden; es empfiehlt sich daher, bei der Festsetzung des Abgabensatzes nur 80 v. H. des am 31. Dezember 1959 bestehenden Zollschutzes zugrunde zu legen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist mit der Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1969 (1) gemäß Artikel 26 des Vertrages ermächtigt worden, bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus dritten Ländern die nach Artikel 23 Absatz 3 des Vertrages vorzunehmende Verringerung der Zollsätze bis zur Anwendung von Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970, aufzuschieben.

Wenn Deutschland von dieser Ermächtigung zu 80 v. H. Gebrauch macht, sind nach den in der Entscheidung des Rates betreffend die Mindestpreisregelung aufgestellten Kriterien für die gegenüber den Mitgliedstaaten zu erhebende Ausgleichsabgabe die im Anhang zu dieser Entscheidung genannten Sätze festzusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Sätze der Ausgleichsabgabe, die die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von Speiseessig (Tarifnummer 22.10 des Gemeinsamen Zolltarifs) aus den anderen Mitgliedstaaten erheben kann, sind im Anhang festgesetzt. Diese Abgabensätze sind nur dann anwendbar, wenn Deutschland bei den betreffenden Erzeugnissen von der durch die Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1969 erteilten Ermächtigung, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei den betreffenden Erzeugnissen aufzuschieben, zu mindestens 80 v. H. Gebrauch macht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abgabesatz DM/hl
22.10	Speiseessig in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	A. von zwei Litern oder weniger	23,04
	B. von mehr als zwei Litern	14,04

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Januar 1970

zur Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Weichweizen für eine nationale Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(70/70/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1396/69 (2) und 1398/69 (3),

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.